



Turn- und Sportgemeinschaft  
Wörsdorf / Ts. 1887 e.V.

# SATZUNG



## § 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen:

*Turn- und Sportgemeinschaft Wörsdorf/Ts., gegründet 1887 e. V.;*

*abgekürzt:*

*TSG Wörsdorf/Ts.*

Die TSG Wörsdorf ist die Nachfolgerin des Turnvereins Wörsdorf, gegründet 1887 und des Sportvereins Wörsdorf gegründet 1922. Im Jahr 1945 wurden die beiden Vereine durch Bildung einer Turn - und Sportgemeinschaft vereinigt. Als Gründungsjahr gilt das Jahr 1887. Der Sitz des Vereins muss innerhalb des Stadtteils Wörsdorf der Stadt Idstein liegen. Die Vereinsfarben sind blau/orange.

Der Verein wurde am 24. 05. 1961 als Rechtsnachfolger des im Jahre 1921 in das Vereinsregister unter VR 6/21 beim Amtsgericht in Idstein eingetragenen Turnverein Wörsdorf 1887 registriert.

## § 2 Zweck und Aufgaben

1. Die TSG Wörsdorf verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der sportlichen Jugendhilfe. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Errichtung von Sportanlagen und die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, einschließlich sportlicher Jugendpflege.

2. Der Verein erkennt mit dem Erwerb der Mitgliedschaft im Landessportbund Hessen e.V. für sich und seine Mitglieder vorbehaltlos die Satzung des LSBH und die Satzungen der für ihn zuständigen Fachverbände an, deren Sportarten innerhalb einer Abteilung des Vereins betrieben werden.

## § 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Tätigkeiten im Dienste des Vereins dürfen nach Maßgabe eines Vorstandsbeschlusses vergütet werden.

3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### **§ 4 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### **§ 5 Mitgliedschaft**

1. der Verein hat
  - a) ordentliche Mitglieder
  - b) Ehrenmitglieder
  - c) Jugendmitglieder
2. Ordentliche Mitglieder können alle Personen werden, die bereit sind, die Bestrebungen des Vereins zu unterstützen und vorbehaltlos die Satzung des Vereins anzuerkennen.
3. Zu Ehrenmitgliedern können von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes nur solche Personen ernannt werden, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben und mindestens 10 Jahre Mitglied des Vereins sind. (Vergleiche § 20)
4. Minderjährige können die Mitgliedschaft nur erwerben, wenn ihre Erziehungsberechtigten (Eltern, Vormund) den Aufnahmeantrag unterschrieben und zugleich bestätigt haben, dass sie einverstanden sind, wenn der Minderjährige auch an Wettkämpfen teilnimmt. Jugendliche bis 21 Jahre werden sowohl in ihrer jeweiligen Fachabteilung, wie auch im Gesamtverein in einer Jugendabteilung zusammengefasst, der außerdem alle innerhalb des Jugendbereichs gewählten und berufenen Mitarbeiter angehören.

#### **§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft**

Über die Aufnahme, die schriftlich zu beantragen ist, entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann abgelehnt werden, wobei eine Ablehnung aus politischen, rassistischen und religiösen Gründen nicht statthaft ist. Der Vorstand ist berechtigt, die Aufnahme von der Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses abhängig zu machen, das bestätigt, dass keine Bedenken gegen die sportliche Betätigung bestehen.

Für den Erwerb der Mitgliedschaft ist eine Aufnahmegebühr zu entrichten. Die Höhe der Aufnahmegebühr wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Sie wird bei Beendigung der Mitgliedschaft, egal aus welchen Gründen, nicht zurückerstattet.

#### **§7 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet

1. durch Tod.
2. durch Austritt, der nur schriftlich zum Schluss eines Kalenderhalbjahres möglich und spätestens 6 Wochen zuvor zu erklären ist.
3. durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn ein Mitglied
  - a) 6 Monate mit der Entrichtung der Vereinsbeiträge in Verzug ist und trotz schriftlicher Mahnung diese Rückstände nicht bezahlt oder
  - b) sonstige finanzielle Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllt hat.
4. durch Ausschluss (vergl. § 11, litt. 2).

#### **§ 8 Rechte der Mitglieder**

1. Ordentliche Mitglieder sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen (Hauptversammlung) teilzunehmen, Anträge zu stellen und an Abstimmungen und Wahlen durch Ausübung ihres Stimmrechtes mitzuwirken.

2. Jugendmitglieder bis 16 Jahre besitzen in der Mitgliederversammlung kein Wahlrecht.
3. Alle Mitglieder haben das Recht, sämtliche durch die Satzung gewährleisteten Einrichtungen des Vereins zu benutzen.
4. Jedem Mitglied, das sich durch eine Anordnung eines Vorstandsmitgliedes, eines vom Vorstand bestellten Organs, eines Abteilungsleiters oder Spielführers in seinen Rechten verletzt fühlt, steht das Recht der Beschwerde an den Vorstand zu.

### **§ 9 Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet

1. den Verein in seinen sportlichen Bestrebungen zu unterstützen,
2. den Anordnungen des Vorstandes und der von ihm bestellten Organe in allen Vereinsangelegenheiten, den Anordnungen der Abteilungsleiter und Spielführer in den betreffenden Sportangelegenheiten Folge zu leisten,
3. die Beiträge pünktlich zu zahlen,
4. das Vereinseigentum schonend und pfleglich zu behandeln,
5. auf Verlangen des Vorstandes ein Unbedenklichkeitsattest eines Arztes vorzulegen.

### **§ 10 Mitgliedsbeiträge**

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Sonderbeiträge können als Umlage nur auf Beschluss einer Mitgliederversammlung erhoben werden und zwar nur für die Zwecke, die der Erfüllung der gemeinnützigen Vereinsaufgaben dienen.

### **§ 11 Strafen**

1. Zur Ahndung von Vergehen, vor allem auf sportlichem Sektor, können vom Vorstand folgende Strafen verhängt werden:
  - a) Warnung
  - b) Verweis
  - c) Geldbuße
  - d) Sperre
2. Durch den Vorstand können nach Anhörung des Ältestenrates Mitglieder ausgeschlossen werden und zwar
  - a) bei groben Verstößen gegen die Vereinssatzung,
  - b) wegen Unterlassungen oder Handlungen, die sich gegen den Verein, seine Zwecke und Aufgaben oder sein Ansehen auswirken und die im besonderen Maße die Belange des Sports schädigen,
  - c) wegen Nichtbeachtung von Beschlüssen und Anordnungen der Vereinsorgane und,
  - d) wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereins.

Gegen den Beschluss des Vorstandes kann der/die Ausgeschlossene innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Zustellung des Ausschlussbescheides Widerspruch einlegen.

Dem Betroffenen ist Rechtsmittelbelehrung zu erteilen. In diesem Falle entscheidet die vom Vorstand innerhalb eines Monats einberufene Mitgliederversammlung endgültig über den Vorstandsbeschluss. Von dem Zeitpunkt, an dem das auszuschließende Mitglied von der Einleitung des Ausschlussverfahrens in Kenntnis gesetzt wird, ruhen die Mitgliedsrechte und das Mitglied ist verpflichtet, alle in seiner Verwahrung befindlichen vereinseigenen Gegenstände, Urkunden usw. unverzüglich an den Vorstand zurückzugeben.

### **§ 12 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand (§ 13)
- b) der Ältestenrat (§ 14)
- c) die Mitgliederversammlung (Hauptversammlung § 15)

### § 13 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
  - a) dem Vorsitzenden
  - b) den beiden Stellvertretern
  - c) dem Kassenverwalter
  - d) dem stellvertretenden Kassenverwalter
  - e) dem Schriftführer
  - f) den jeweiligen Abteilungsleitern oder an deren Stelle dem Sportwart (§ 19)
  - g) dem Vereinsjugendleiter
  - h) dem Veranstaltungsleiter
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der Kassenverwalter sowie deren Stellvertreter. Jeweils zwei davon sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Seine Amtsdauer beträgt zwei Jahre. In Jahren mit gerader Endziffer werden neugewählt:
  - a) die stellvertretenden Vorsitzenden
  - b) der stellvertretende Kassenverwalter
  - c) der Schriftführer
  - d) der Vereinsjugendleiter
  - e) diejenigen Abteilungsleiter, die im vorangegangenen Jahr mit ungerader Endziffer nicht gewählt wurden.In den Jahren mit ungerader Endziffer werden neugewählt:
  - f) der Vorsitzende
  - g) der Kassenverwalter
  - h) der Veranstaltungsleiter
  - i) diejenigen Abteilungsleiter, die im vorangegangenen Jahr mit gerader Endziffer nicht gewählt wurden.Wiederwahl ist zulässig. Mitglieder des Vorstandes können sich in dieser Eigenschaft nicht durch andere Personen vertreten lassen.
4. Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte. Die Geschäftsordnung gibt er sich selbst. Die Verwendung der Mittel hat nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit bei sparsamster Geschäftsführung ausschließlich zu Zwecken der Pflege des Sports zu erfolgen. Alle Ausgaben müssen vor ihrer Tätigkeit dem Grund und der Höhe nach genehmigt sein. Ausgaben, die vorher nicht der Höhe nach festgestellt werden können, müssen mindestens dem Grunde nach genehmigt sein. Der Vorstand ist verpflichtet, Voranschläge für jedes Geschäftsjahr aufzustellen. Die ordentlichen Einnahmen sind grundsätzlich für ordentliche Zwecke, die außerordentlichen Einnahmen für außerordentliche Zwecke zu verwenden.
5. Der Vorstand sollte monatlich mindestens einmal zusammenkommen und ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag. Über die Sitzung ist ein Protokoll zu führen, in dem die Beschlüsse wörtlich aufzunehmen sind. Die Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich. Alle Beschlüsse sind grundsätzlich in Sitzungen herbeizuführen. Ausnahmsweise kann ein Beschluss auch schriftlich durch Rundfrage bei allen Mitgliedern des Vorstandes unter genauer Angabe des Beschlussgegenstandes herbeigeführt werden.
6. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt worden ist.
7. Für die Erledigung bestimmter Aufgaben kann der Vorstand Ausschüsse bilden (vgl. § 17)
8. Scheidet im Laufe einer Wahlperiode ein Mitglied des Vorstandes aus, so bestimmt der Vorstand, ob eine Ergänzungswahl erforderlich ist, ein anderes Vorstandsmitglied mit den Aufgaben des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes betraut werden soll, oder ob ein anderes Mitglied des Vereins bis zur nächsten Mitgliederversammlung die kommissarische Ausübung des freigewordenen Amtes übernehmen soll.

## § 14 Ältestenrat

1. Der Ältestenrat besteht aus drei Mitgliedern, die in der Mitgliederversammlung gewählt werden und die aus ihrer Mitte den Obmann wählen. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre.
2. Mitglieder des Ältestenrates können nur werden
  - a) ordentliche Mitglieder, die das 40. Lebensjahr überschritten haben und mindestens 10 Jahre Mitglied des Vereins sind.
  - b) Ehrenmitglieder
3. Der Ältestenrat ist beschlussfähig, wenn zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Über die Sitzung ist ein Protokoll zu führen, in das die Beschlüsse im Wortlaut aufzunehmen sind.
4. Der Ältestenrat handelt in Vertretung der Mitglieder. Ihm obliegen:
  - a) die Pflege guter Beziehungen der Vorstandsmitglieder untereinander, dergleichen zum Vorstand und zu den Ausschüssen. Insbesondere sollen persönliche Angelegenheiten und Differenzen im Vereinsinteresse außergerichtlich geschlichtet werden;
  - b) die Beratung des Vorstandes in wichtigen Vereinsangelegenheiten, insbesondere hinsichtlich der Änderung des Vereinszwecks, der Ehrung von Mitgliedern und anderen Personen, des Verfahrens gegen Mitglieder, der Eingehung von finanziellen Verpflichtungen, die den gewöhnlichen Rahmen der normalen Geschäftsführung überschreiten. Dem Ältestenrat steht in diesen Fragen das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die endgültig entscheidet.
5. Ein Vorstandsmitglied kann nicht gleichzeitig Mitglied des Ältestenrates sein.
6. Im Bedarfsfalle übt der Ältestenrat die Funktion eines Ehrenrates aus.

## § 15 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist die ordnungsgemäß durch den Vorstand einberufene Versammlung aller ordentlichen und Ehrenmitglieder. Sie ist oberstes Organ des Vereins. Die Mitgliederversammlungen können öffentlich sein. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn auf Antrag ein entsprechender Beschluss gefasst wird.
2. Die Mitgliederversammlung findet alljährlich statt und soll spätestens 3 Monate nach Beendigung des Geschäftsjahres einberufen werden. Die Einberufung muss spätestens 2 Wochen vor dem Termin, unter Angabe der Tagesordnung, durch Aushang im Vereinskasten und mittels Rundschreiben (auch mittels elektronischer Medien) und/oder durch Veröffentlichung im Vereinsorgan bzw. der Tagespresse erfolgen. Maßgebend für die ordnungsgemäße Ladung ist die dem Vorstand letztbekannte Anschrift / letztbekannte Email-Adresse des Mitgliedes. Die Mitteilung von Adressänderungen / Änderungen von Email-Adressen ist eine Bringschuld des Mitgliedes.

Die Tagesordnung muss die folgenden Punkte enthalten:

  - a) Jahresbericht des Vorstandes und der Abteilungsleiter
  - b) Bericht der Kassenprüfer
  - c) Beschlussfassung über die Voranschläge und die Rechnungslegung für die einzelnen Geschäftsjahre
  - d) Entlastung des Vorstandes
  - e) Neuwahlen (Vorstand, Mitglieder des Ältestenrates, Kassenprüfer)
  - f) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und Anträge der Mitglieder, die bei dem 1. Vorsitzenden eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich eingereicht werden müssen.
3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen durch den Vorstand einberufen werden, wenn diese im Interesse des Vereins liegen oder schriftlich durch begründeten Antrag von mindestens der Hälfte der ordentlichen und Ehrenmitglieder unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes verlangt wird. Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist dann spätestens 4 Wochen nach Eingang des Antrages

einzubrufen. Die Einladung soll 2 Wochen, muss aber spätestens eine Woche vorher und zwar unter Angabe der Tagesordnung, ergehen.

4. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme, Jugendmitglieder bis zu 16 Jahren sind nicht stimmberechtigt. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Beschlüsse über Satzungsänderungen und die Erhebung eines Antrages zum "Dringlichkeitsantrag" bedürfen der Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder. Wahlen erfolgen durch Handaufheben, wenn nur ein Kandidat zur Wahl steht. Schriftliche Abstimmung muss erfolgen, wenn zwei oder mehrere Mitglieder kandidieren, und zwar durch Stimmzettel. Eine ordnungsgemäß einberufene Hauptversammlung ist jederzeit beschlussfähig. Mitglieder, die in der Mitgliederversammlung nicht anwesend sind, können gewählt werden, wenn ihre Zustimmung hierzu dem Versammlungsleiter schriftlich vorliegt. Vor jeder Wahl ist ein Wahlausschuss, bestehend aus drei Mitgliedern zu bestellen, der die Aufgabe hat, die Wahlen durchzuführen und ihr Ergebnis bekanntzugeben. Über alle Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll zu führen, das von dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist. Außerdem sind bei allen Hauptversammlungen zu Beginn zwei Beurkunder zu bestellen, die das Protokoll ebenfalls mit unterschreiben.

### **§ 16 Kassenprüfer**

Den Kassenprüfern, die in der Mitgliederversammlung gewählt werden, obliegt die Prüfung auf die Richtigkeit und Vollständigkeit der Buchungsvorgänge und Belege auf der Grundlage der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes, sowie die Prüfung des Jahresabschlusses. Prüfungen sind in kürzeren Zeitabständen durchzuführen, mindestens zweimal im Jahr. Ein Vorstandsmitglied kann nicht Kassenprüfer sein. Sie werden auf zwei Jahre gewählt. Alljährlich scheidet mindestens ein Kassenprüfer aus. Der ausscheidende Kassenprüfer muss durch Neuwahl ersetzt werden.

### **§ 17 Ausschüsse**

Der Vorstand kann für bestimmte Arbeitsgebiete des Vereins Ausschüsse einsetzen, die nach seinen Weisungen die ihnen übertragenen Aufgaben zu erfüllen haben. Vorsitzender der Ausschüsse ist der 1. Vorsitzende, der den Vorsitz in einem Ausschuss auf ein anderes Vorstandsmitglied übertragen kann. Die Mitglieder dieser Ausschüsse haben beratende Aufgaben. Die Sonderausschüsse gelten ohne weiteres als aufgelöst, wenn die ihnen gestellte Aufgabe erfüllt ist, oder wenn der Vorstand dies besonders veranlasst.

### **§ 18 Sportabteilungen**

1. Die aktiven Mitglieder werden nach den einzelnen Sportarten in Abteilungen zusammengefasst. Jede Abteilung wird von dem Abteilungsleiter geleitet. Dieser wird von den Mitgliedern der Abteilung in der Mitgliederversammlung vorgeschlagen und dort auf zwei Jahre gewählt. Dem Abteilungsleiter obliegt die sportliche und technische Leitung der Abteilung. Er kann andere Mitglieder zur Mitarbeit heranziehen.
2. Sind mehr als 3 Sportabteilungen tätig, dann kann der Vorstand die Bildung eines Sportausschusses (Gremium der Abteilungsleiter) mit einem Sportwart an dessen Spitze, der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorlegen.
3. Der Sportwart vertritt dann anstelle der Abteilungsleiter die Abteilungen im Vorstand. Beschlüsse des Sportausschusses bedürfen vor ihrer Ausführung der Zustimmung des Vorstandes.

### **§ 19 Jugendabteilung**

In allen Fachabteilungen, die im Verein vorhanden sind, sollen Jugendabteilungen eingerichtet werden. Diese Abteilungen zusammengefasst bilden die Vereinsjugendabteilung, die vom Vorsitzenden des Vereinsjugendausschusses geführt wird. Der Vorsitzende des Vereinsjugendausschusses hat Sitz und Stimme im Vereinsvorstand.

Organe der Jugend der TSG Wörsdorf sind:

- der Vereinsjugendtag
- der Vereinsjugendausschuss
- die Jugendtage der Fachabteilungen
- die Fachjugendausschüsse

Der Vereinsjugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung, sowie der Beschlüsse des Vereinsjugendtagen. Er ist für seine Beschlüsse dem Vereinsjugendtag und dem Vorstand des Vereins verantwortlich. Der Vereinsjugendausschuss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Er entscheidet über die Verwendung der der Jugendabteilung zufließenden Mittel. Nähere Einzelheiten über die Jugendabteilung regelt eine separate Jugendordnung vom 3. März 1989.

## **§ 20 Ehrungen**

1. Für außerordentliche Verdienste um den Verein kann ein (ordentliches) Mitglied durch eine Mitgliederversammlung nach mindestens 10jähriger Mitgliedschaft, zum Ehrenmitglied des Vereins ernannt werden. Vorsitzende, die sich in langjähriger Tätigkeit besondere Verdienste um den Verein erworben haben, können von der Mitgliederversammlung zum Ehrenvorsitzenden ernannt werden. Ein Ehrenvorsitzender kann mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstandes teilnehmen.

2. Ordentliche Mitglieder und andere Personen, die sich besondere Verdienste um den Sport oder um den Verein erworben haben, können nach Anhören des Ältestenrates durch den Vorstand mit dem Vereinsehrenbrief oder der Vereinsehrennadel ausgezeichnet werden. Der Vorstand kann durch Beschluss nach Anhören des Ältestenrates Ehrenbriefe oder Ehrennadeln wieder aberkennen, wenn ihre Besitzer rechtswirksam aus dem Verein, dem Landessportbund Hessen e.V., einem Fachverband oder einer anderen Sportorganisation ausgeschlossen worden sind.

3. Nähere Einzelheiten über die Auszeichnung mit der Vereinsehrennadel bzw. Ehrenbrief sind in einer besonderen, vom Vorstand zu erstellenden Ehrenordnung geregelt.

## **§ 21 Auflösung des Vereins**

Über die Auflösung des Vereins oder die Änderung des Vereinszweckes kann nur beschlossen werden, wenn der Vorstand oder 1/3 der ordentlichen und Ehrenmitglieder dies beantragt und die Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit der Stimmen der erschienenen Mitglieder entsprechend beschließt, und zwar nach ordnungsgemäßer Einberufung der Mitgliederversammlung unter Abgabe des Antrages und seiner Begründung, nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein zu diesem Zeitpunkt vorhandenes Vermögen an den Landessportbund Hessen e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Sports zu verwenden hat. Beschlossen durch die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung am 5. Dezember 1975.

(Stand 20. April 2018)

## **Vereinsjugendordnung für Vereine mit mehreren Fachabteilungen**

### **§ 1 Name und Mitgliedschaft**

Mitglieder der Jugendabteilung der TSG Wörsdorf sind alle weiblichen und männlichen Jugendlichen bis zum vollendeten 21. Lebensjahr, sowie alle innerhalb des Jugendbereiches gewählten und berufenen Mitarbeiter.

### **§ 2 Aufgaben**

Die Jugendabteilung führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel. Aufgaben der Jugendabteilung sind unter Beachtung der Grundsätze des freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaates:

- a) Förderung des Sports als Teil der Jugendarbeit
- b) Pflege der sportlichen Betätigung zur körperlichen Leistungsfähigkeit, Gesunderhaltung und Lebensfreude
- c) Erziehung zur kritischen Auseinandersetzung mit der Situation der Jugendlichen in der modernen Gesellschaft und Vermittlung der Fähigkeit zur Einsicht in gesellschaftliche Zusammenhänge
- d) Entwicklung neuer Formen des Sports, der Bildung und zeitgemäßer Gesellung
- e) Zusammenarbeit mit allen Jugendorganisationen
- f) Pflege der internationalen Verständigung

### **§ 3 Organe**

Organe der Jugend der TSG Wörsdorf sind: der Vereinsjugendtag, der Vereinsjugendausschuss, die Jugendtage der Fachabteilungen, die Fachjugendausschüsse

### **§ 4 Vereinsjugendtag**

a) Die Vereinsjugendtage sind ordentliche und außerordentliche. Sie sind das oberste Organ der Jugend der TSG Wörsdorf. Sie bestehen aus allen Mitgliedern und Jugendabteilungen der Vereins und allen innerhalb des Jugendbereiches gewählten und berufenen Mitarbeitern.

b) Aufgaben der Vereinsjugendtage sind: b.1 Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Vereinsjugendausschusses b.2 Entgegennahme der Berichte und des Kassenabschlusses des Vereinsjugendausschusses b.3 Beratung der Jahresrechnung und Verabschiedung des Haushaltsplanes b.4 Entlastung des Vereinsjugendausschusses b.5 Wahl des Vereinsjugendausschusses b.6 Wahl der Delegierten zu Jugendtagungen auf Kreis/Stadtebene, zu denen der Gesamtverein Delegationsrecht hat b.7 Beschlussfassung über vorliegende Anträge

c) Der ordentliche Vereinsjugendtag findet jährlich statt. Er wird zwei Wochen vorher vom Vereinsjugendausschuss unter Bekanntgabe der Tagesordnung und der evtl. Anträge durch Aushang einberufen.

Auf Antrag mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des Vereinsjugendtages oder eines mit 50 % der Stimmen gefassten Beschlusses des Vereinsjugendausschusses muss ein außerordentlicher Vereinsjugendtag innerhalb von zwei Wochen mit einer Ladungsfrist von sieben Tagen stattfinden.

d) Der Vereinsjugendtag wird beschlussfähig, wenn die Hälfte der nach der Anwesenheitsliste stimmberechtigten Teilnehmer nicht mehr anwesend ist. Voraussetzung ist aber, dass die Beschlussunfähigkeit durch den Versammlungsleiter auf Antrag vorher festgestellt ist.

e) Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

f) Jedes Mitglied der Jugendabteilung hat eine nicht übertragbare Stimme.



## **§ 5 Jugendtag der Fachabteilungen**

a) Die Jugendtage der Fachabteilungen sind ordentliche und außerordentliche. Sie sind das oberste Organ der Jugend jeder Fachabteilung des Vereins.

Sie bestehen aus den jugendlichen Mitgliedern der Fachabteilungen und aus allen innerhalb der Fachjugendabteilungen gewählten und berufenen Mitarbeitern.

b) Aufgaben der Jugendtage der Fachabteilungen sind:

b.1 Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Fachjugendausschusses b.2 Entgegennahme der Berichte und des Kassenabschlusses des Fachjugendausschusses

b.3 Beratung der Jahresrechnung und Verabschiedung des Haushaltsplanes der Jugend der Fachabteilung b.4 Entlastung des Fachjugendausschusses b.5 Wahl des Fachjugendausschusses

b.6 Wahl der Delegierten zum Vereinsjugendtag und zu Jugendtagen (Kreis / Stadt / Bezirk / Gau) zu denen der Gesamtverein Delegationsrecht hat.

b.7 Beschlussfassung über vorliegende Anträge

c) Der ordentliche Jugendtag der Fachabteilung findet jährlich statt. Er wird zwei Wochen vorher vom Jugendausschuss der Fachabteilung unter Bekanntgabe der Tagesordnung und der evtl. Anträge durch Aushang einberufen.

Auf Antrag mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des Jugendtages oder eines mit 50% der Stimmen gefassten Beschlusses des Jugendausschusses der Fachabteilungen muss ein außerordentlicher Jugendtag innerhalb von zwei Wochen mit einer Ladungsfrist von sieben Tagen stattfinden.

d) Der Jugendtag der Fachabteilung wird beschlussunfähig, wenn die Hälfte der nach der Anwesenheitsliste stimmberechtigten Teilnehmer nicht mehr anwesend ist. Voraussetzung ist aber, dass die Beschlussunfähigkeit durch den Versammlungsleiter auf Antrag vorher festgestellt wird.

e) Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

f) Jedes Mitglied der Fachjugendabteilung hat eine nicht übertragbare Stimme.

## **§ 6 Vereinsjugendausschuss**

a) Der Vereinsjugendausschuss besteht aus: a.1 Der/dem Vorsitzenden und seiner/seinem Stellvertreter(in), a.2 drei Beisitzern/Beisitzerinnen a.3 und zwei Jugendvertretern, die z. Zt. der Wahl noch Jugendliche (unter 19 Jahren) sind. Außerdem gehören ihm je ein Vertreter der Fachjugendausschüsse an. Als Beisitzer/Beisitzerinnen können auch Personen mit speziellen Funktionen gewählt werden. b) Der/die Vorsitzende des Vereinsjugendausschusses vertritt die Interessen der Vereinsjugend nach innen und außen. Der/die Vorsitzende ist Mitglied des Vereinsvorstandes.

c) Die unter a) 1 - 3 genannten Mitglieder des Vereinsjugendausschusses werden von dem Vereinsjugendtag für zwei Jahre gewählt und

verbleiben bis zur Neuwahl des Vereinsjugendausschusses im Amt

d) In den Vereinsjugendausschuss ist jedes Vereinsmitglied wählbar.

e) Der Vereinsjugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung, sowie der Beschlüsse des Vereinsjugendtages.

Der Vereinsjugendausschuss ist für seine Beschlüsse dem Vereinsjugendtag und dem Vorstand des Vereins verantwortlich.

f) Die Sitzungen des Vereinsjugendausschusses finden nach Bedarf statt. Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder des Vereinsjugendausschusses ist vom Vorsitzenden eine Sitzung binnen 2 Wochen einzuberufen.

g) Der Vereinsjugendausschuss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Er entscheidet über die Verwendung der der Vereinsjugend zufließenden Mittel.

h) Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben kann der Vereinsjugendausschuss Unterausschüsse bilden. Ihre Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des Vereinsjugendausschusses.

## **§ 7 Fachjugendausschuss**

a) Der Fachjugendausschuss besteht aus: Dem/der Vorsitzenden und seinem/seiner Stellvertreter/in und 3 Beisitzern/Beisitzerinnen, sowie 2 Jugendvertretern, die z. Zt. der Wahl noch Jugendliche (unter 18 Jahren) sind.

Als Beisitzer/Beisitzerinnen können auch Personen mit speziellen Funktionen gewählt werden.

- b) Der/die Vorsitzende des Fachjugendausschusses vertritt die Interessen der Fachjugendabteilung nach innen und außen.
- c) Die Mitglieder des Fachjugendausschusses werden von dem Jugendtag der Fachabteilung für zwei Jahre gewählt und bleiben bis zur Neuwahl des Fachjugendausschusses im Amt.
- d) In den Fachjugendausschuss ist jedes Vereinsmitglied wählbar.
- e) Der Fachjugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung, der Beschlüsse der Vereins- und Fachjugendtage, sowie der Wettkampfordnung seines Fachverbandes. Der Fachjugendausschuss ist für seine Beschlüsse, die Fragen der Fachsportart betreffen, dem Jugendtag der Fachabteilung und dem Vorstand der Fachabteilung, für alle anderen Beschlüsse dem Vereinsjugendausschuss und dem Vereinsjugendtag verantwortlich.
- f) Die Sitzungen des Fachjugendausschusses finden nach Bedarf statt. Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder des Fachjugendausschusses ist vom Vorsitzenden eine Sitzung binnen 2 Wochen einzuberufen.
- g) Der Fachjugendausschuss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten seiner Fachabteilung. Er entscheidet über die Verwendung der seiner Fachjugendabteilung zufließenden Mittel.
- h) Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben kann der Fachjugendausschuss Unterausschüsse bilden. Ihre Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des Fachjugendausschusses.

### **§ 8 Wettkampfordnung, Spielordnung**

Einzelheiten der Wettkämpfe regeln die verschiedenen Wettkampfordnungen oder Spielordnungen der entsprechenden Fachverbände.

### **§ 9 Jugendordnungsänderungen**

Änderungen der Jugendordnung können nur von dem ordentlichen Vereinsjugendtag oder einem speziell zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Vereinsjugendtag beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.

### **§ 10 Inkrafttreten**

Die Jugendordnung tritt mit der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung in Kraft.  
Wörsdorf, den 3. März 1989